Stadtwerke Dülmen GmbH



§ 19 StromNEV - Sonderformen der Netznutzung

Hochlastzeitfenster nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Geschäftsjahr 2013 der Stadtwerke Dülmen GmbH

(Datenbasis 2011 / 2012)

Netzebene	Jahreszeit	Zeitfenster
	Frühling	
	(1. März - 31. Mai)	
	Sommer	
	(1. Juni - 31. August)	
Mittelspannung	Herbst	17:15 - 19:00
	(1. September - 30. November)	17:15 - 19:00
	Winter	11:00 - 12:00
		13:00 - 13:15
	(1. Dezember - 28./29. Februar)	17:00 - 19:45

Netzebene	Jahreszeit	Zeitfenster
	Frühling	
	(1. März - 31. Mai)	
	Sommer	
Umspannung	(1. Juni - 31. August)	
(U Msp / Nsp)	Herbst	17:45 - 18:30
	(1. September - 30. November)	17.45 - 16.50
	Winter	16:45 - 18:45
	(1. Dezember - 28./29. Februar)	10.45 - 10.45

Netzebene	Jahreszeit	Zeitfenster
Niederspannung	Frühling (1. März - 31. Mai)	
	Sommer	
	(1. Juni - 31. August)	
	Herbst (1. September - 30. November)	17:45 - 18:30
	Winter (1. Dezember - 28./29. Februar)	16:45 - 19:15

Die Hochlastzeiten sind jeweils mit der tatsächlichen Anfangs- und Endzeit ausgewiesen. (z.B. das Zeitfenster 17:00 - 19:45 entspricht 165 Minuten)

Weitere Voraussetzungen gemäß:

"Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV und von Befreiung von Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV (Stand September 2011)"

Den Leitfaden können Sie hier herunterladen:

http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1932/DE/DieBundesnetzagentur/Beschlusskammern/BK4/Individuelle_Netzentgelte_Strom/IndividuelleNetzentgelteStromBasepage.html

Erheblichkeitsschwelle - Auszug aus dem Leifaden der BNetzA:

"Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbetrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letzverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Hierbei wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers"

Quelle: BNetzA

Netzebene	Erheblichkeitsschwelle
Mittelspannung	20%
Umspannung (U Msp/Nsp)	30%
Niederspannung	30%

Bagatellgrenze - Auszug aus dem Leifaden der BNetzA:

"Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens **500,00 €** beträgt."